

Kleine Anfrage

des Abg. Stefan Räpple fraktionslos

und

Antwort

des Staatsministeriums

Ausstehende Rundfunkbeiträge und Vollstreckungsersuchen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Bürgerinnen und Bürger waren in Baden-Württemberg 2017, 2018 und 2019 rundfunkbeitrags säumig und auf welches finanzielle Volumen beliefen sich 2017, 2018 und 2019 die Rundfunkbeitragsrückstände (bitte jahresweise auflisten)?
2. Welchen absoluten Anteil aus den Rundfunkbeitragsrückständen 2017, 2018 und 2019 machte daran der Säumniszuschlag aus (bitte jahresweise auflisten)?
3. Gegen wie viele Bürgerinnen und Bürger wurden in Baden-Württemberg 2017, 2018 und 2019 vollständig automatisierte Vollstreckungsersuchen wegen ausstehender Rundfunkbeiträge erlassen (bitte jahresweise auflisten)?
4. Welche Summe ausstehender Rundfunkbeiträge aus 2017, 2018 und 2019 konnten in Baden-Württemberg nach vollständig automatisierten Vollstreckungsersuchen beigetrieben werden (bitte jahresweise auflisten)?
5. In wie vielen Fällen aus 2017, 2018 und 2019 waren Adressen nicht korrekt angegeben bzw. nicht korrekt vermerkt worden, sodass vollständig automatisierte Vollstreckungsersuchen wegen ausstehender Rundfunkbeiträge eingestellt werden mussten (bitte jahresweise auflisten)?
6. Welche Maßnahmen sind geplant, um erfolglose vollständig automatisierte Festsetzungsbescheide und vollständig automatisierte Vollstreckungsersuchen wegen ausstehender Rundfunkbeiträge zu vermeiden?
7. Welche Einnahmen beziehungsweise Erlöse aus den Vollstreckungsgebühren erzielten Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Baden-Württemberg 2017, 2018 und 2019 durch das Beitreiben ausstehender Rundfunkbeiträge (bitte jahresweise auflisten)?

8. Wie hoch lagen die offenen Rundfunkbeitragsforderungen 2017, 2018 und 2019 landes- und bundesweit (bitte jahresweise auflisten)?

16.10.2020

Räpple fraktionslos

Begründung

Gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 Staatsvertrag über den Südwestrundfunk führen die Regierungen die Rechtsaufsicht über den Südwestrundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts.

In der Ausgabe der Drucksache 16/6539 vom 9. Juli 2019 des Landtags von Baden-Württemberg wird im Schreiben des Staatsministeriums vom 9. Juli 2019 von Staatsministerin Theresa Schopper bekanntgegeben: „[...] Darüber hinaus soll eine Rechtsgrundlage für den Erlass automatisierter Beitragsbescheide durch den Beitragsservice geschaffen werden (vgl. § 10 a RBStV-E). [...]“.

In der Ausgabe der Drucksache 16/7026 vom 9. Oktober 2019 des Landtags von Baden-Württemberg hat Staatsministerin Theresa Schopper die Anzahl vollständig automatisiert erlassener Festsetzungsbescheide und vollständig automatisiert erlassener Vollstreckungsersuchen in Baden-Württemberg wie folgt angegeben:

Januar 2017 bis einschließlich Dezember 2017: 1.173.565 Bescheide

Januar 2018 bis einschließlich Dezember 2018: 1.494.095 Bescheide

Januar 2019 bis einschließlich September 2019: 1.079.313 Bescheide

Januar 2017 bis einschließlich Dezember 2017: 161.498 Vollstreckungsersuchen

Januar 2018 bis einschließlich Dezember 2018: 143.682 Vollstreckungsersuchen

Januar 2019 bis einschließlich September 2019: 103.597 Vollstreckungsersuchen

Antwort

Mit Schreiben vom 9. November 2020 Nr. II-3480 beantwortet das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

Dem Staatsministerium liegen zu den Fragen 1 bis 8 keine eigenen Erkenntnisse vor, sodass der Südwestrundfunk (SWR) um Stellungnahme gebeten wurde.

1. Wie viele Bürgerinnen und Bürger waren in Baden-Württemberg 2017, 2018 und 2019 rundfunkbeitragssäumig und auf welches finanzielle Volumen beliefen sich 2017, 2018 und 2019 die Rundfunkbeitragsrückstände (bitte jahresweise auflisten)?

Der SWR hat hierzu die Anzahl der privaten Beitragskonteninhaberinnen und -inhaber angegeben, die jeweils zum Stichtag (31. Dezember) einen Mahnstatus aufwiesen. Eine Aussage über die Gesamtanzahl der Personen, für die in einem bestimmten Zeitraum eine Mahnmaßnahme erstellt wurde, lässt sich nach Auskunft des SWR nicht treffen.

- 31. Dezember 2017: 417.626 Beitragskonteninhaberinnen und Beitragskonteninhaber
- 31. Dezember 2018: 341.890 Beitragskonteninhaberinnen und Beitragskonteninhaber
- 31. Dezember 2019: 356.670 Beitragskonteninhaberinnen und Beitragskonteninhaber

Ebenfalls zum jeweiligen Stichtag (31. Dezember) wurden vom SWR die offenen Beitragsforderungen der privaten Beitragskonten wie folgt ausgewiesen. Hierbei ist nach den Angaben des SWR zu beachten, dass die dargestellten Beträge alle Forderungen, also auch noch nicht angemahnte Forderungen enthalten.

- 31. Dezember 2017: 81.163.728,73 Euro
- 31. Dezember 2018: 90.815.057,21 Euro
- 31. Dezember 2019: 86.859.379,90 Euro

2. Welchen absoluten Anteil aus den Rundfunkbeitragsrückständen 2017, 2018 und 2019 machte daran der Säumniszuschlag aus (bitte jahresweise auflisten)?

Der SWR hat hierzu mitgeteilt, dass in den in Frage 1 aufgeführten Beitragsforderungen ihrem Grunde nach keine Kostenforderungen, wie der Säumniszuschlag, beinhaltet sind.

Eine Aufstellung der Säumniskostenforderungen ist nach Angaben des SWR nicht möglich, da die Kostenforderungen nicht nach der Art der Kosten selektiert werden können. Es können lediglich die gesamten Kostenforderungen, in denen unter anderem auch die Säumnisgebühren enthalten sind, wie folgt zum jeweiligen Stichtag (31. Dezember) dargestellt werden:

- 31. Dezember 2017: 8.908.401,08 Euro
- 31. Dezember 2018: 8.895.641,86 Euro
- 31. Dezember 2019: 8.920.545,22 Euro

3. Gegen wie viele Bürgerinnen und Bürger wurden in Baden-Württemberg 2017, 2018 und 2019 vollständig automatisierte Vollstreckungsersuchen wegen ausstehender Rundfunkbeiträge erlassen (bitte jahresweise auflisten)?

Der SWR hat erläutert, dass die nachfolgend dargestellten Werte die Gesamtanzahl der in den einzelnen Jahren für private Beitragskonteninhaberinnen und -inhaber erstellten Vollstreckungsersuchen in Baden-Württemberg zeigen. Es ist möglich, dass Personen innerhalb eines Jahres mehrfach ein Vollstreckungsersuchen erhalten haben. Ein Rückschluss auf die Gesamtanzahl der Personen, die ein Vollstreckungsersuchen erhalten haben, lässt sich daher nach Auskunft des SWR nicht ziehen.

- Januar 2017 bis einschließlich Dezember 2017: 152.469
- Januar 2018 bis einschließlich Dezember 2018: 135.133
- Januar 2019 bis einschließlich Dezember 2019: 135.405

4. Welche Summe ausstehender Rundfunkbeiträge aus 2017, 2018 und 2019 konnten in Baden-Württemberg nach vollständig automatisierten Vollstreckungsersuchen beigetrieben werden (bitte jahresweise auflisten)?

Der SWR hat hierzu mitgeteilt, dass bei den Erledigungen von Mahnmaßnahmen immer das letzte abgeschlossene Jahr betrachtet wird. Die Beendigung von Vollstreckungsersuchen kann jedoch unter Umständen mehrere Jahre dauern, sodass die dargestellten Beträge unter Umständen nicht abschließend sind. In den dargestellten Beträgen sind nach den Angaben des SWR auch die Kostenforderungen enthalten.

- Januar 2017 bis einschließlich Dezember 2017: 23.835.066,10 Euro
- Januar 2018 bis einschließlich Dezember 2018: 21.428.291,62 Euro
- Januar 2019 bis einschließlich Dezember 2019: 23.072.466,23 Euro

5. *In wie vielen Fällen aus 2017, 2018 und 2019 waren Adressen nicht korrekt angegeben bzw. nicht korrekt vermerkt worden, sodass vollständig automatisierte Vollstreckungsersuchen wegen ausstehender Rundfunkbeiträge eingestellt werden mussten (bitte jahresweise auflisten)?*

Der SWR hat hierzu mitgeteilt, dass ihm eine Auswertung hierzu nicht vorliegt. Zur Erlangung der Meldedaten hat der SWR Folgendes angegeben: die Einwohnermeldeämter übermitteln einerseits anlassbezogen Meldedaten an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, wenn sich bei volljährigen Einwohnern und Einwohnerinnen Daten geändert haben. Beim bundesweiten Meldedatenabgleich gleicht der Beitragsservice auf gesetzlicher Grundlage (§ 11 Absatz 5 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag) andererseits seine Bestandsdaten mit den Daten der Einwohnermeldeämter zu allen volljährigen Bürgerinnen und Bürgern ab. Damit liegt dem Beitragseinzug eine valide und aktuelle Datenbasis zugrunde.

Dem SWR liegen nach dessen Angaben keine Anhaltspunkte vor, die auf eine Problematik in Verbindung mit der automatisierten Erstellung von Vollstreckungsersuchen und falschen Adressdaten hindeuten.

6. *Welche Maßnahmen sind geplant, um erfolglose vollständig automatisierte Festsetzungsbescheide und vollständig automatisierte Vollstreckungsersuchen wegen ausstehender Rundfunkbeiträge zu vermeiden?*

Hierzu hat der SWR erläutert, dass dem Vollstreckungsverfahren von Beitragsforderungen ein mehrstufiges Mahnverfahren voraus geht, bei dem Zahlungserinnerungen, Beitragsbescheide und Mahnschreiben verschickt werden. Damit werden die Beitragsschuldnerinnen und Beitragsschuldner umfassend über den Beitragsrückstand informiert und zur Zahlung aufgefordert. Kommt es bis zum Abschluss des Mahnverfahrens dennoch zu keinen Zahlungen, stellt die zuständige Landesrundfunkanstalt bei der örtlichen Vollstreckungsbehörde ein Vollstreckungsersuchen. Hierzu sind die Rundfunkanstalten aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit und der gleichmäßigen Belastung aller Beitragszahlerinnen und Beitragszahler verpflichtet. Die Vollstreckung rückständiger Rundfunkbeiträge erfolgt dann durch die nach den jeweiligen Landesvollstreckungsgesetzen zuständigen Vollstreckungsbehörden.

Über diese Vielzahl von Stufen wird nach Auskunft des SWR sichergestellt, dass erfolglose Verfahren so weit wie möglich vermieden werden.

7. *Welche Einnahmen beziehungsweise Erlöse aus den Vollstreckungsgebühren erzielten Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Baden-Württemberg 2017, 2018 und 2019 durch das Beitreiben ausstehender Rundfunkbeiträge (bitte jahresweise auflisten)?*

Über die Höhe der Gebühreneinnahmen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Zusammenhang mit der Vollstreckung ausstehender Rundfunkbeiträge wird keine Statistik geführt. Auch kann sie nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden.

8. Wie hoch lagen die offenen Rundfunkbeitragsforderungen 2017, 2018 und 2019 landes- und bundesweit (bitte jahresweise auflisten)?

Die offenen Rundfunkbeitragszahlungen stellten sich nach Angaben des SWR zum jeweiligen Stichtag (31. Dezember) im privaten Bereich wie folgt dar:

Baden-Württemberg (vgl. Antwort zu Frage 1)

- 31. Dezember 2017: 81.163.728,73 Euro
- 31. Dezember 2018: 90.815.057,21 Euro
- 31. Dezember 2019: 86.859.379,90 Euro

Bundesrepublik Deutschland

- 31. Dezember 2017: 1.205.084.506,72 Euro
- 31. Dezember 2018: 1.320.317.008,13 Euro
- 31. Dezember 2019: 1.316.252.963,99 Euro

Schopper

Staatsministerin